

## **Satzung**

des Landesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Berlin/Brandenburg e.V., im folgenden

### **Landesverband**

genannt.

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Landesverbandes**

1.

Der Landesverband führt den Namen „Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Berlin-Brandenburg e.V.“

2.

Der Landesverband hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verband kann beschließen, dass die Geschäftsstelle des Landesverbandes an einen anderen Ort geführt wird.

3.

Der Landesverband ist parteilos und konfessionell unabhängig.

4.

Der Landesverband soll beim Vereinsregister im Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen sein.

5.

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

6.

Der Landesverband strebt die Mitgliedschaft beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., nachfolgend Bundesverband genannt, und beim Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Brandenburg e.V., an.

#### **§ 2 Zweck des Landesverbandes**

1.

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung körper- und mehrfachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener sowie von Behinderung bedrohter Menschen (im Folgenden zu fördernder Personenkreis genannt). Er unterstützt die dem Landesverband und dem Bundesverband angeschlossenen Orts- und Kreisvereine und Einzelmitglieder.

2.

Der Satzungszweck wird im Einzelnen insbesondere verwirklicht durch:

2.1.

Länderweite Vertretung des zu fördernden Personenkreises und der Orts- und Kreisvereine gegenüber den Landesorganen und Öffentlichkeit sowie deren Unterstützung und Beratung.

2.2.

Abstimmung gleichartiger Bestrebungen auf regionaler Ebene mit den Orts- und Kreisvereinen.

2.3.

Unterstützung des Bundesverbandes und seiner Mitglieder in Berlin und Brandenburg. Zusammenarbeit mit überregionalen Organisationen und Einrichtungen.

2.4.

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien.

2.5.

Unterstützung und Beratung von Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen, Betreuern und Fachkräften.

2.6.

Anregung und Beratung zur Gründung von Ortsvereinen sowie Unterstützung bei der Planung der Aktivitäten dieser Vereine.

2.7.

Einrichtung, Beteiligung und ggf. Trägerschaft von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe einschließlich der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1.

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

4.

Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landesverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes keine Anteile des Landesverbands -Vermögens erhalten.

### **§ 4 Einnahmen und Ausgaben**

1.

Der Erfüllung des Verbandszweckes dienen Beiträge, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hände, die Erträge aus dem Verbandsvermögen und Leistungsentgelte.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsmodalitäten.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1.

Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt.

2.

Es wird unterschieden in ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

Juristische oder natürliche Personen, die in Berlin oder im Land Brandenburg ansässig sind.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Landesverbandes unterstützen wollen.

Einzelpersonen, die bereits Mitglied eines Orts- oder Kreisvereins sind, können Fördermitglieder werden. Hauptamtlich Beschäftigte im Landesverband können fördernde Mitglieder aber nicht stimmberechtigte Mitglieder werden.

3.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er entscheidet, ob der Antragsteller als ordentliches oder förderndes Mitglied zugelassen wird.

4.

Die Mitgliedschaft endet durch den Wegfall der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.

6.

Wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele und Interessen des Landesverbandes verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr oder länger im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Eingang über den Ausschluss Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind:

-die Mitgliederversammlung

-der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich einzuberufen.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das von der Mehrheit des Vorstandes für erforderlich gehalten wird oder mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat.

3.

Die Einberufung obliegt der/dem Vorsitzenden des Verbandes, im Fall ihrer/seiner Verhinderung der/dem Stellvertreter/in. Sie muss schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung kann jede im Landesverband zu treffende Entscheidung, die nicht nach Gesetz oder Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist, an sich ziehen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

2.1.

Den Vorstand zu wählen

2.2

Den Geschäftsbericht entgegen zu nehmen und zu genehmigen

2.3.

Den Bericht des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers entgegen zu nehmen und zu genehmigen

2.4.

Die Entlastung des Vorstandes zu beschließen

2.5.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages festsetzen

2.6.

Satzungsänderungen zu beschließen

2.7.

Die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen

2.8.

Über die Ausschlussberufungen zu entscheiden

### **§ 9 Beschlussfassung und Stimmrecht**

1.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3.

Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes

3.1.

Orts- und Kreisvereine haben je eine Stimme. Je angefangene 20 Mitglieder erhalten die Orts- und Kreisvereine eine weitere Stimme. Das Stimmrecht wird durch den jeweiligen Vorstand ausgeübt. Das Stimmrecht kann schriftlich auf einen Vertreter übertragen werden. Orts- und Kreisvereine

können im Verhinderungsfall eine andere Mitgliedsorganisation des Landesverbandes schriftlich mit der Wahrnehmung des Stimmrechts beauftragen. Die Übernahme von mehr als einem Stimmrecht ist unzulässig.

3.2.

Die Einzelmitglieder werden durch ihren Sprecher vertreten. Er hat eine Stimme. Je angefangene 20 Einzelmitglieder erhält er eine weitere Stimme. Stimmübertragung ist bei Verhinderung des Sprechers sowie seines Vertreters auf ein Einzelmitglied möglich.

### **§ 10 Einzelmitglieder und Sprecher**

1.

Die Einzelmitglieder wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung des Landesverbandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sprecher und dessen Vertreter.

2.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3.

Der Sprecher vertritt die Einzelmitglieder; insbesondere in der Mitgliederversammlung.

4.

Die ihm in seiner Tätigkeit entstehenden Aufwendungen werden vom Landesverband getragen.

5.

Die Einzelmitglieder können ordentliche Mitglieder in einem Orts- oder Kreisverein werden. Bei Beitritt erlischt die Einzelmitgliedschaft im Landesverband.

### **§ 11 Der Vorstand**

1.

Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt und besteht aus

-der/dem Vorsitzenden

-der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

-der/dem Schatzmeister

-eine Erweiterung bis höchstens 5 Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

2.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten gemeinsam den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

3.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3.1.

Wiederwahl ist möglich.

3.2.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er verwaltet das Verbandsvermögen. Der Vorstand hat zu seiner Entlastung eine Bilanz mit einer Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, die von einem Steuerberatungsbüro oder einer Wirtschaftsprüfstelle zu bestätigen/prüfen ist. Es hat auch eine Bestätigung /Prüfung über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu erfolgen.

5.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, notwendige Auslagen sind zu erstatten. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

6.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt.

6.1.

Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

6.2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende.

6.3.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.4.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Sie sind dann in der folgenden ordentlichen Vorstandssitzung zu bestätigen.

## **§ 12 Geschäftsführer**

1.

Der Vorstand kann mit der Abwicklung seiner laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in beauftragen. Die/der Geschäftsführer/in ist nur dem Vorstand verantwortlich. Sie/er ist in ihrer/seiner Tätigkeit als Geschäftsführer/in besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

1.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgenommen und der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherigen als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

2.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

3.

Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern des Landesverbandes alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 14 Auflösung des Landesverbandes**

1.

Die Auflösung des Landesverbandes ist mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die Auflösung des Landesverbandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Auf die besondere Art der Beschlussfassung ist in der Einladung hinzuweisen.

3.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

4.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen, mildtätigen Zweckes fällt das Vermögen nach Begleichung der noch offenen Verbindlichkeiten an den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation; bei Nichtbestehen einer solchen Organisation an gemeinnützige Einrichtungen in Berlin/Brandenburg, die die Interessen überwiegend körper- und mehrfachbehinderter Menschen vertreten. Die zufallenden Mittel sind unmittelbar und ausschließlich der Förderung von Menschen mit Behinderung, d.h. für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung in Berlin/im Land Brandenburg zu verwenden.

## **§ 15 Beurkundung von Beschlüssen**

1.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Protokolle sind jeweils von der/dem Vorsitzenden, der/dem Versammlungsleiter/in und/oder von der/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 16 Inkraftsetzung der Satzung**

1.

Vorstehende Satzung ist entsprechend dem Beschluss der Gründungsversammlung errichtet worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Cottbus, den 08.03.1997

Ergänzt und neu gefasst  
Berlin, den 12.12.2013

